Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

(76/118/EWG)

(ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 49)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Richtlinie 78/630/EWG des Rates vom 19. Juni 1978	L 206	12	29.7.1978
►**M2**	Richtlinie 83/635/EWG des Rates vom 13. Dezember 1983	L 357	37	21.12.1983

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985
►**A3**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

(76/118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um zur Schaffung eines einzigen Marktes für Dauermilcherzeugnisse beizutragen, die Herstellungsbedingungen im Hinblick auf die Erfordernisse der Verbraucher genauer festzulegen und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines gesunden und redlichen Wettbewerbs zu erleichtern, sind gemeinsame Regeln für die Zusammensetzung der betreffenden Erzeugnisse, für die Verwendung der diesen Erzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen sowie für deren Herstellungsmerkmale und für deren Kennzeichnung festzulegen.

Die Unterschiede in den einzelstaatlichen Bestimmungen für diese Erzeugnisse können nämlich den freien Warenverkehr behindern und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Die Festlegung der Analysemethoden zur Nachprüfung der Reinheitskriterien der bei der Herstellung von Dauermilcherzeugnissen verwendeten Zusatz- und Behandlungsstoffe sowie die Festlegung der Modalitäten der Probenahme und der zur Überprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale dieser Milch erforderlichen Analysemethoden stellen technische Durchführungsmaßnahmen dar, und die Kommission ist hiermit zu beauftragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Es ist angebracht, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Anwendung von Regeln im Lebensmittelbereich überträgt, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 ([3]) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen.

Die Anwendung einiger in dieser Richtlinie vorgesehener Kennzeichnungsregeln kann auf Grund der Verständnisschwierigkeiten, die sich daraus für den Käufer ergeben würden, nicht unverzüglich in Aussicht genommen werden.

In einigen Fällen reicht es aus, eine zusätzliche Frist vorzusehen, nach deren Ablauf die Richtlinie vollständig Anwendung finden wird.

In anderen Fällen ist die Beibehaltung der einzelstaatlichen Bestimmungen zusammen mit einer Revisionsklausel geboten.

In Erwartung einer Gemeinschaftsregelung für Qualitätsangaben für Dauermilcherzeugnisse sind die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften weiterhin anwendbar; diese Situation muß jedoch überprüft werden, sofern ein gemeinschaftliches System nicht innerhalb von drei Jahren eingeführt worden ist —

([1]) ABl. Nr. C 65 vom 5. 6. 1970, S. 47.
([2]) ABl. Nr. C 146 vom 11. 12. 1970, S. 26.
([3]) ABl. Nr. L 291 vom 29. 11. 1969, S. 9.

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die im Anhang beschriebene eingedickte Milch und Trockenmilch

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

a) „eingedickte Milch“ das flüssige Erzeugnis, das unmittelbar durch teilweisen Wasserentzug aus Milch, aus ganz oder teilweise entrahmter Milch oder einer Mischung dieser Erzeugnisse, auch unter Zusatz von Rahm, Trockenmilch oder diesen beiden Erzeugnissen hergestellt wird, wobei der Zusatz von Trockenmilch 25 % des Trockenmassenanteils im Enderzeugnis nicht überschreiten darf; die Mitgliedstaaten können jedoch in ihrem Gebiet das Verbot, eingedickte Milch herzustellen und in den Verkehr zu bringen, bei deren Herstellung Trockenmilch verwendet wurde, beibehalten, wenn dieses Verbot vor dem 1. Oktober 1974 bestanden hat.

   Wenn der Rat die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Qualitätskriterien festsetzt, entscheidet er darüber, ob diese Möglichkeiten eines Verbots beibehalten werden sollen oder nicht; diese Entscheidung erfolgt spätestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie;

b) „Trockenmilch“ das unmittelbar durch Wasserentzug aus Milch, aus entrahmter oder teilentrahmter Milch, aus Rahm oder aus einer Mischung dieser Erzeugnisse hergestellte feste Erzeugnis mit einem Gehalt an Wasser von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen im Enderzeugnis.

(3) Die Haltbarmachung der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse wird wie folgt erreicht:

i) bei den unter Nummer 1 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Erzeugnissen durch Sterilisierung mittels einer Wärmebehandlung;

ii) bei den unter Nummer 1 Buchstaben e) bis g) aufgeführten Erzeugnissen durch Zusatz von Saccharose (Halb-Weißzucker, Weißzucker oder raffinierter Weißzucker);

iii) bei den unter Nummer 2 aufgeführten Erzeugnissen durch Wasserentzug.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit die im Anhang beschriebenen Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den in dieser Richtlinie und ihrem Anhang vorgesehenen Beschreibungen und Vorschriften entsprechen.

Artikel 3

(1) Die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen sind den dort beschriebenen Erzeugnissen vorbehalten und müssen beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen zu ihrer Kennzeichnung verwendet werden.

(2) Außerdem können sich die betreffenden Mitgliedstaaten die nachstehenden Bezeichnungen in ihrem Gebiet vorbehalten:

a) *„evaporated milk“* in Irland und im Vereinigten Königreich zur Bezeichnung einer Kondensmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 9 Gewichtshundertteilen und einem Trockenmassenanteil von mindestens 31 Gewichtshundertteilen;

b) *„kondenseret kaffefløde“*in Dänemark, „kondensierte Kaffeesahne“ in Deutschland und *„panna da caffè“* in Italien zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 1 Buchstabe d) beschriebenen Erzeugnisses;

▼A3

c) *„flødepulver“* in Dänemark, „Rahmpulver“ und „Sahnepulver“ in Deutschland und Österreich, *„gräddpulver“* in Schweden, *„kermajauhe*/*gräddpulver“*in Finnland zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 2 Buchstabe d) beschriebenen Erzeugnisses ;

▼M1

d) *„geëvaporeerde halfvolle melk“*in Belgien und den Niederlanden sowie *„lait demi-écrémé concentré“* und *„lait demi-écrémé concentré non sucré“* in Belgien, Frankreich und Luxemburg zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 1 Buchstabe c) beschriebenen Erzeugnisses für den Verkauf im Einzelhandel ;

▼M2

e) *„lait demi-écrémé concentré sucré“* in Belgien, Frankreich und Luxemburg sowie *„gecondenseerde halfvolle melk met suiker“* in Belgien und in den Niederlanden zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 1 Buchstabe g) beschriebenen Erzeugnisses für den Verkauf im Einzelhandel;

f) *„lait demi-écrémé en poudre“* in Belgien, Frankreich und Luxemburg sowie *„halfvolle melkpoeder“* in Belgien und in den Niederlanden zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 2 Buchstabe c) beschriebenen Erzeugnisses mit einem Fettgehalt von 14 bis 16 Gewichtshundertteilen für den Verkauf im Einzelhandel ;

▼A2

g) *„leite em pó meio gordo“*in Portugal zur Bezeichnung von Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 13 % und weniger als 26 %.

▼M2

▼B

Artikel 4

Unbeschadet der von der Gemeinschaft auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Grunderzeugnisse zu erlassenden Vorschriften müssen diese Grunderzeugnisse einer Wärmebehandlung unterzogen werden, die zumindest einer Pasteurisierung entspricht, wenn das Herstellungsverfahren für die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse keine gleichwertige Behandlung einschließt.

Artikel 5

(1) Bei der Herstellung der im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Erzeugnisse ist ausschließlich der Zusatz folgender Stoffe zugelassen:

	Natrium- und Kaliumbikarbonat,
E 331	Natriumzitrate (Natriumsalze der Zitronensäure),
E 332	Kaliumzitrate (Kaliumsalze der Zitronensäure),
E 339	Natriumorthophosphate (Natriumsalze der Orthophosphorsäure),
E 340	Kaliumorthophosphate (Kaliumsalze der Orthophosphorsäure),
	Calciumchlorid,
E 450	Natrium- und Kaliumpolyphosphate: a) Diphosphate, b) Triphosphate, wenn es sich um ultrahocherhitzte Kondensmilcharten handelt, c) lineare Polyphosphate (mit höchstens 8 % zyklischen Verbindungen), wenn es sich um ultrahocherhitzte Kondensmilcharten handelt;

— sofern der Gesamtanteil dieser Zusätze im Enderzeugnis folgende Mengen nicht überschreitet:

— 0,2 Gewichtshundertteile bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von höchstens 28 Gewichtshundertteilen,

▼B

— 0,3 Gewichtshundertteile bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von mehr als 28 Gewichtshundertteilen;

— darin darf der in P2O5 ausgedrückte Gesamtgehalt an Triphosphaten und an linearen Polyphosphaten in ultrahocherhitzten Kondensmilcharten 0,1 Gewichtshundertteile nicht überschreiten;

— darin darf der in P2O5 ausgedrückte Gesamtgehalt an hinzugefügtem Phosphat bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von höchstens 28 Gewichtshundertteilen 0,1 Gewichtshundertteile und bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von mehr als 28 Gewichtshundertteilen 0,15 Gewichtshundertteile nicht überschreiten.

(2) Bei der Herstellung der im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben e) bis g) beschriebenen Erzeugnisse ist ausschließlich der Zusatz folgender Stoffe zugelassen:

a) der in Absatz 1 aufgeführten Stoffe, sofern deren Gesamtanteil im Enderzeugnis 0,2 Gewichtshundertteile und der in P2 O5 ausgedrückte Gesamtgehalt an hinzugefügtem Phosphat 0,1 Gewichtshundertteile nicht überschreitet;

b) von Laktose in einem Verhältnis von nicht mehr als 0,02 Gewichtshundertteilen, auch unter Zusatz von Trikalziumphosphat in einer Menge, die nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile des Laktosezusatzes betragen darf.

(3) Bei der Herstellung der im Anhang unter Nummer 2 beschriebenen Erzeugnisse ist ausschließlich der Zusatz folgender Stoffe zugelassen:

a) der in Absatz 1 aufgeführten Stoffe,

— sofern deren Gesamtanteil im Enderzeugnis 0,5 Gewichtshundertteile, von denen höchstens 0,2 Gewichtshundertteile auf Natrium- oder Kaliumbikarbonate entfallen dürfen, nicht überschreitet. Die letztgenannte Menge darf bei Trockenmilch des Typs „Hatmaker“ bzw. „Roller“ (Walzenpulver), die nicht für den Verkauf im Einzelhandel bestimmt ist und bei deren Herstellung keiner der anderen in Absatz 1 genannten Stoffe verwendet wird, höchstens 0,3 Gewichtshundertteile betragen; das Vereinigte Königreich kann jedoch das Inverkehrbringen der betreffenden Milch im Einzelhandel für sein Gebiet gestatten;

— sofern der in P2O5 ausgedrückte Gesamtgehalt an hinzugefügtem Phosphat 0,25 Gewichtshundertteile nicht überschreitet;

b) von L-Askorbinsäure (E 300), Natriumaskorbinat (E 301) und L-Ascorbylsäure-6-Palmitinsäureester (E 304), allein oder gemischt bis zur Höchstmenge von 0,05 Gewichtshundertteilen, in Askorbinsäure ausgedrückt.

(4) Weist die Bezeichnung der im Anhang unter Nummer 2 Buchstaben a), c) und d) beschriebenen Erzeugnisse auf ein sofort lösliches Erzeugnis (Instant) hin, so dürfen bei der Herstellung außerdem Lezithine (E 322) bis zur Höchstmenge von 0,5 Gewichtshundertteilen verwendet werden.

(5) Die in diesem Artikel angegebenen Anteile von Zusatzstoffen beziehen sich auf den wasserfreien Stoff.

(6) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Verwendung von weiteren Zusatzstoffen für Trockenmilch zulassen, die für den Verkauf in Automaten bestimmt ist und ausdrücklich als solche etikettiert wird.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet für die im Anhang beschriebenen Erzeugnisse den Zusatz von Vitaminen zulassen.

Artikel 6

Unbeschadet der nach Artikel 11 Absatz 1 erlassenen Vorschriften darf der Gehalt an Laktaten bei den im Anhang beschriebenen Erzeugnissen 300 mg auf 100 g fettfreien Trockenmassenanteil nicht überschreiten.

▼M2

Artikel 7

(1) Die Richtlinie 79/112/EWG findet auf die im Anhang beschriebenen Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, an den Endverbraucher abgegeben zu werden, unter den nachstehenden Voraussetzungen Anwendung.

(2) a) Die Verkaufsbezeichnung der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse ist eine der Bezeichnungen, die diesen Erzeugnissen gemäß Artikel 3 vorbehalten sind;

b) in dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Fall ist die Verkaufsbezeichnung durch den Hinweis „sofort löslich“ zu ergänzen.

(3) Die Nettomenge der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse ist in Masseneinheiten und der im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben a), b), c) und d) beschriebenen Erzeugnisse, die in anderen Behältnissen als Metalldosen bzw. Tuben abgefüllt sind, in Masseneinheiten und Volumeneinheiten ausgedrückt.

(4) Auf den Verpackungen, Behältnissen oder Etiketten der Erzeugnisse ist außerdem folgendes anzugeben:

a) der Gehalt an Milchfett, ausgedrückt in Gewichtshundertteilen des Enderzeugnisses, außer bei den im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben b) und f) und Nummer 2 Buchstabe b) beschriebenen Erzeugnissen, sowie der von der Milch stammende entfettete Trockenmassenanteil bei den im Anhang unter Nummer 1 beschriebenen Erzeugnissen;

b) bei den im Anhang unter Nummer 1 beschriebenen Erzeugnissen die Empfehlungen für die Verdünnung oder Rekonstitution; diese Angabe kann durch eine aufschlußreiche Information über die Verwendung des Erzeugnisses ersetzt werden, wenn dieses in unveränderter Form verwendet werden soll;

c) bei den im Anhang unter Nummer 2 beschriebenen Erzeugnissen die Empfehlungen für die Verdünnung oder Rekonstitution, einschließlich — außer bei den unter Nummer 2 Buchstabe b) beschriebenen Erzeugnissen — der Angabe des Fettgehalts des auf diese Weise verdünnten oder rekonstituierten Erzeugnisses;

d) bei den im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben a), b), c) und d) beschriebenen Erzeugnissen der Hinweis „ultrahocherhitzt“ oder „Ultrahocherhitzung“, sofern diese Erzeugnisse einer solchen Behandlung unterworfen und aseptisch abgefüllt wurden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt angewandt:

— Die in Absatz 2 und in Absatz 4 Buchstabe a) genannten Angaben stehen im gleichen Blickfeld wie nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG vorgeschrieben.

— Bei Erzeugnissen unter 20 g je Einheit mit einer äußeren Umhüllung brauchen die gemäß diesem Artikel vorzusehenden Angaben mit Ausnahme der Verkaufsbezeichnung nach Absatz 2 Buchstabe a) nur auf der äußeren Umhüllung vermerkt zu sein.

— Im Falle des Artikels 5 Absatz 7 können die Mitgliedstaaten die Angabe der Art und Menge der zugesetzten Vitamine vorschreiben.

— Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Vorschriften beibehalten, nach denen eine besondere Empfehlung für die Verwendung vollentrahmter Erzeugnisse als Säuglingsnahrung vorzusehen ist.

Artikel 7 a

(1) Unbeschadet der von der Gemeinschaft zu erlassenden Bestimmungen über die Kennzeichnung von nicht für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln müssen auf den Verpackungen, Behältnissen oder Etiketten der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse nur die folgenden Angaben gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht werden:

a) die den betreffenden Erzeugnissen nach Artikel 3 vorbehaltene Bezeichnung;

▼M2

b) die Nettomenge in Kilogramm oder Gramm. Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die Verwendung von Einheiten des Empire-Systems gemäß Kapitel D des Anhangs der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG ([2]), in der Gemeinschaft gestattet ist, können Irland und das Vereinigte Königreich zulassen, daß die Menge nur in Einheiten des Empire-Meßsystems ausgedrückt wird, die anhand der folgenden Umrechnungssätze ermittelt werden:

— 1 ml = 0,0352 fluid ounces,

— 1 l = 1,760 pints oder 0,220 gallons,

— 1 g = 0,0353 ounces (avoirdupois),

— 1 kg = 2,205 pounds;

c) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufers.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die einzelstaatlichen Vorschriften beibehalten, nach denen der Herstellungs- oder Verpackungsbetrieb für ihre inländische Produktion anzugeben ist;

d) das Ursprungsland bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen;

e) das Herstellungsdatum oder eine Angabe, die eine Feststellung der Partie ermöglicht.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß in ihrem Gebiet der Vertrieb der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse verboten wird, wenn die in Artikel 7a Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) vorgesehenen Angaben nicht in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache abgefaßt sind, es sei denn, daß dessen Unterrichtung durch andere Maßnahmen gewährleistet ist; diese Vorschrift steht der Abfassung der genannten Angaben in mehreren Sprachen nicht entgegen.

Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b) und d) brauchen nur auf einem Begleitpapier vermerkt zu sein.

▼B

Artikel 8

Die für den Einzelhandel bestimmten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 müssen vom Hersteller oder Abfüller in geschlossenen Behältnissen verpackt werden, die eine nachteilige Beeinflussung der Erzeugnisse ausschließen und an den Verbraucher in unbeschädigtem Zustand abgegeben werden müssen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die den in dieser Richtlinie und ihrem Anhang vorgesehenen Beschreibungen und Bestimmungen entsprechen, nicht durch die Anwendung der nicht harmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale, die Aufmachung oder die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse bzw. der Lebensmittel im allgemeinen behindert wird.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nicht harmonisierten Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutze

— der Gesundheit,

— vor Täuschung, sofern diese nicht bewirken, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Beschreibungen und Bestimmungen beeinträchtigt wird,

([1]) ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.
([2]) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204.

▼B

— des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und der Ursprungsangaben sowie vor unlauterem Wettbewerb.

Artikel 10

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung an Hand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlaß der Richtlinie fest, daß die Verwendung eines der in Artikel 5 genannten Stoffe bei einem der im Anhang genannten Erzeugnisse oder die höchstzulässige Zusatzmenge eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, selbst wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, so kann dieser Staat die Anwendung der betreffenden Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission prüft innerhalb kürzester Zeit die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie geändert werden muß, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 12 ein, um diese Änderungen zu erlassen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen beibehalten.

Artikel 11

(1) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat fest:

a) soweit erforderlich, die Reinheitskriterien für die in Artikel 5 genannten Zusätze und Behandlungen,

b) die hygienischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse,

c) die mikrobiologischen Kriterien der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse,

d) die Qualitätskriterien für Trockenmilch, die für die Herstellung von eingedickter Milch nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) verwendet werden kann.

(2) Gemäß dem Verfahren des Artikels 12 werden bestimmt:

a) die zur Nachprüfung der vorgenannten Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden,

b) die Art und Weise der Probenahme und die zur Überprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse erforderlichen Analysemethoden.

Artikel 12

(1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren in Anspruch genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf ebenfalls Stellung, und zwar innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von ►A2 vierundfünfzig ◄ Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼B

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 13

Artikel 12 gilt für achtzehn Monate von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausschuß erstmals nach Artikel 12 Absatz 1 befaßt worden ist.

Artikel 14

Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Qualitätsangaben, die auf die im Anhang genannten und in ihrem Gebiet hergestellten Erzeugnisse anwendbar sind.

▼M2

Liegen zum 1. April 1986 keine einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen vor, so überprüft der Rat diesen Artikel anhand eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt sind.

▼B

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für

— Diäterzeugnisse sowie speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmte Erzeugnisse, unbeschadet der von der Gemeinschaft zu erlassenden einschlägigen Bestimmungen;

— Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten nehmen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen ihrer Rechtsvorschriften vor, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich von diesen Änderungen sowie von der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden spätestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie auf die in den Mitgliedstaaten erstmalig in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse angewandt.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG

Bezeichnung und Beschreibung der Erzeugnisse

1. **Eingedickte Milch, auf die diese Richtlinie Anwendung findet:**

   a) *Kondensmilch, ungezuckerte Kondensmilch oder kondensierte Vollmilch*

   die eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 7,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 25 Gewichtshundertteilen;

   b) *Kondensmagermilch, ungezuckerte Kondensmagermilch, kondensierte Magermilch, ungezuckerte kondensierte Magermilch*

   die eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von höchstens 1 Gewichtshundertteil und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 20 Gewichtshundertteilen;

   c) *teilentrahmte Kondensmilch oder ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch*

   die eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von mehr als 1 und weniger als 7,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, wobei ausschließlich teilentrahmte Kondensmilch oder ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch mit einem Gehalt an Fett von 4 bis 4,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 24 Gewichtshundertteilen unter dieser Bezeichnung im Einzelhandel verkauft werden darf;

   d) *Kondensmilch mit hohem Fettgehalt oder ungezuckerte Kondensmilch mit hohem Fettgehalt*

   die eingedickte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 15 Gewichtshundertteilen und einem Anteil an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 26,5 Gewichtshundertteilen;

   e) *gezuckerte Kondensmilch oder gezuckerte kondensierte Vollmilch*

   die eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von mindestens 8 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 28 Gewichtshundertteilen, wobei ausschließlich gezukkerte Kondensmilch oder gezuckerte kondensierte Vollmilch mit Zusatz von Saccharose und einem Gehalt an Fett von mindestens 9 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von 31 Gewichtshundertteilen unter dieser Bezeichnung im Einzelhandel verkauft werden darf;

   f) *gezuckerte Kondensmagermilch oder gezuckerte kondensierte Magermilch*

   die eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von nicht mehr als 1 Gewichtshundertteil und an gesamter Milchtrockenmasse von nicht weniger als 24 Gewichtshundertteilen;

   g) *gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch oder gezuckerte teilentrahmte kondensierte Milch*

   die eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von mehr als 1 und weniger als 8 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrokkenmasse von mehr als 24 Gewichtshundertteilen, wobei ausschließlich gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch oder gezuckerte teilentrahmte kondensierte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von 4 bis 4,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 28 Gewichtshundertteilen unter dieser Bezeichnung im Einzelhandel verkauft werden darf.

2. **Trockenmilch, auf die diese Richtlinie Anwendung findet:**

   a) *Milchpulver oder Vollmilchpulver*

   die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 26 Gewichtshundertteilen;

▼B

b) *Magermilchpulver*

die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen;

c) *teilentrahmtes Milchpulver*

die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen und weniger als 26 Gewichtshundertteilen;

d) *Milchpulver mit hohem Fettgehalt*

die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 42 Gewichtshundertteilen.